



S K Leopold / von Gottes Gnaden Erwählter
 Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germa-

nien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien / Slavonien &c. König / Erb- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnthén / Crain / vnd Württemberg / Graf zu Tyrol vnd Görz / &c. Entbieten N. allen vnd jeden Unsern nachgesetzten Geist- vnd Weltlichen Obrigkeiten / Lands- Mitgliedern / Lands- Insassen / Unterthanen vnd Getreuen / was Bürden / Stands / Condition, oder Wesens die in Unserm Erzhertzogthumb Oesterreich vnter- vnd ob der Enns seyn / denen diß Unser offenes Patent zu lesen oder zu hören fürkommet / Unser Kayser- vnd Landts- Fürstliche Gnadt vnd alles Gutes / vnd geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; Demnach Wir Uns allenthalben / so wohl von Orient, als Mittag vnd Occident in sehr gefährliche Krieg abermahl eingeflochten sehen / deren Auführung vnter andern fürkehrenden Dispositionen, bevorab auch diese sonderbahre Vorsorg erfordert / daß die eine Zeithero in etwelcher Unordnung gestandene Pulver- vnd Saliter- Wesens Einrichtung wiederumb stabilirt, vnd in voriges Aufnehmen / mithin auch zu Unsers / vnd des gemeinen Wesens ersprißlichen Nutzen gebracht werden möge. Als haben Wir zu dem Ende Erstlich Unsere / den Siebenzehenden Martij Anno Tausend Sechshundert Ein vnd Neunzig dißfalls ergangene gnädigste Patenten hiemit auff ein Neues dergestalten

confirmiret, daß vigore derselben zu Grabung des Saliters in vorernannt- Unserm Erzh- Hertzogthumb Oesterreich vnter- vnd ob der Enns fleißige Hand angelegt / vnd allen denen Saliter- Siedern (so mit disem Unserm gnädigsten Patent versehen seyn werden) an allen Orthen vnd Enden / gegen billicher Contentirung der jenigen / deren Grund wirdet müssen betreten werden / zu graben verstattet / allen andern aber / so dergleichen Patent nicht vorzeigen können / solches allerdings inhibirt, vnd ernstlich verboten seyn solle. Jedoch sollen diejenige / welche Crafft mehr erwehnt- Unserer Patenten / dergleichen Saliter zu graben berechtiget / je vnd allezeit obligirt vnd verbunden seyn / all ihren erzeugenden Saliter allein in Unsere Kayserl. Zeig- vnd Münz- Häuser / in specie auch Unserm Kayserl. Saliter- vnd Pulver- Wesens Inspector Johann Enginger (der in diesem seinen obtragenden Ampt auff ein Neues stabilirt vnd bestättiget worden) gegen billich vnd gewöhnlichen Preiß einzulieffern. Hingegen solle Andern / bey würcklicher Confiscirung verboten seyn / von dergleichen Pulver vnd Saliter auffer Landts das geringste weder öffentlich zu verkauffen / weder heimlich zu verschwärtzen / allermassen Drittens / zu Verhütung dessen / Unsern sammentlichen Zoll- Mauth- vnd Dreyßigst- oder Aufschlags- Beamten / vnd deren Gegenhandlern / Aufsehern vnd Ober- Reitern / oder wer auff dergleichen Mauth- wie auch an den Gränzen bestellt seyn mag / hiemit gnädigst auch ernstlich anbefohlen wirdet / hierauff genaue Obsicht zu haben / vnd derley auffführende Pulver- vnd Saliter- Wahren via facti hinweg zunehmen / zu confisciren / vnd in ein Unseriges nechst- gelegenes Zeig- Haus einzulieffern. Gebieten hierauff euch obbenannten allen vnd jeden hiemit gnädigst vnd ernstlich / daß ihr diesem Unserm gnädigsten Patent / vnd mit sich führenden Verordnung durchaus gehorsambst nachkommen / vnd dargegen hierwieder im geringsten nichts fürnehmen / noch solches von andern zu thun / gestatten / als lieb euch ist / Unsere schwere Bgnad vnd Straff zu vermeyden / wie Wir dann nicht vnterlassen wurden / gestalten Dingen nach / auff der Ubertreter Haab vnd Güter greiffen / oder wohl gar mit Leib- vnd Lebens- Straff gegen sie verfahren zu lassen. Wornach sich also männiglich zu richten wissen wird. Geben auff Unserm Schloß Eberstorff / den Sieben vnd Zwainzigsten Monats Tag Septembris im Siebenzehenhundert vnd Dritten / Unserer Reiche des Römischen im Sechs vnd Vierzigsten / des Hungarischen im Neun vnd Vierzigsten / vnd des Böhembischen im Acht vnd Vierzigsten Jahr.

Leopold.



Julius Friderich Graf Bucelleni.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ
 Majestatis proprium.

Joh. Ignat. Albrecht v. Albrechtsburg.

Freiburg Dalitz Ginzgrab
am 27. 7. 1703
vide Cod. Suppl. p. 288

E-366511



IN: DS-2021-1129